

Donnerstag,
30. März 2017

Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 24. März 2017 494

Regierungsrat und Staatskanzlei

Dringlicher Tarif für Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab 1. Januar 2017 496

Raumplanung. Einwohnergemeinde Sarnen. Genehmigung der Änderung der Ortsplanung 497

Gesetzessammlung

Referendumsvorlage. Finanzausgleichsgesetz 498

Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2017 505

Ausführungsbestimmungen über die gemäss Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz anerkannten Vertragsschulen. Nachtrag 506

Departemente

Prämienverbilligung 2017 507

Kantonstierarzt der Urkantone. Information zu BVD 509

Rechtsberatung 509

Amt für Landwirtschaft und Umwelt:

Eugenisee Engelberg. Eröffnung der Fischerei 513

Reparaturdienst 514

Öffentliche Auflage betreffend thermischer Nutzung von Grundwasser 514

Amt für Wald und Landschaft. Verfügung zur Regulation des Steinbockbestandes 522



Kantonsrat

Verhandlungen des Kantonsrats vom 24. März 2017

- Vorsitz: Kantonsratspräsident Willy Fallegger, Alpnach.
- Anwesend: 53 Mitglieder. Entschuldigt abwesend die Kantonsratsmitglieder Urs Keiser, Sarnen und Josef Stalder, Lungern; den ganzen Tag; Gerda Durrer, Kerns; am Nachmittag.
- Ort und Zeit: Rathaus Sarnen, 8.00 bis 11.55 und 14.00 bis 14.35 Uhr.

Wahlen

Als *Staatsanwältin* wird für den Rest der Amtsdauer bis 2018 lic.iur. Eva Soldati-Schnyder, Rothenburg, gewählt.

Gesetzgebung

Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes. Ergebnis erste Lesung vom 26. Januar 2017. Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 6. Februar 2017. Auf Antrag des Präsidenten der vorberatenden Kommission (Dominik Rohrer, Sachseln) stimmt der Rat mit 50 zu 1 Stimmen (bei 1 Enthaltung) der Totalrevision zu.

Umsetzung der Totalrevision der eidgenössischen Bürgerrechtsgesetzgebung:

Nachtrag zur Verfassung des Kantons Obwalden. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017. Auf Antrag der Präsidentin der Rechtspflegekommission Lucia Omlin, Sachseln, führt der Rat die erste Lesung durch.

Nachtrag zum Gesetz über den Erwerb und den Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts. Botschaft und Vorlage des Regierungsrats vom 10. Januar 2017. Änderungsanträge der vorberatenden Kommission vom 9. Februar 2017. Auf Antrag der Präsidentin der Rechtspflegekommission Lucia Omlin, Sachseln, führt der Rat die erste Lesung durch.

Kantonsratsbeschluss über den Anspruch auf Prämienverbilligung 2017. Botschaft und Antrag des Regierungsrats vom 7. Februar 2017. Auf Antrag des Kommissionspräsidenten Dr. Leo Spichtig, Alpnach, beschliesst der Kantonsrat mit 40 Stimmen ohne Gegenstimme (bei 12 Enthaltungen) für anrechenbare Einkommen bis Fr. 35 000.– einen Selbstbehalt von 11,25 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.

Parlamentarische Vorstösse

Motion betreffend Zusammensetzung der Ratsleitung. Der Erstunterzeichner Max Rötheli, Sarnen, begründet die Motion vom 1. Dezember 2016. Die schriftlich vorliegende Beantwortung des Regierungsrats wird vom Sicherheits- und Justizdirektor Christoph Amstad-Bucher ergänzt. Der Rat stimmt der Umwandlung in ein Postulat zu, lehnt aber in der Schlussabstimmung den Vorstoss mit 37 Stimmen zu 14 Stimmen (bei 1 Enthaltung) ab.

Postulat betreffend Poststellenschliessung. Das Postulat vom 1. Dezember 2016 wird vom Erstunterzeichner Max Rötheli, Sarnen, erläutert. Volkswirtschaftsdirektor Niklaus Bleiker führt die Haltung des Regierungsrats aus. Der Rat lehnt das Postulat mit 33 Stimmen zu 9 Stimmen (bei 8 Enthaltungen) ab.

Interpellation betreffend Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen. Kantonsrätin Cornelia Kaufmann-Hurschler, Engelberg, erläutert die Interpellation vom 26. Januar 2017. Von den ergänzenden Ausführungen von Regierungsrat Christoph Amstad-Bucher sowie der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 7. März 2017 wird Kenntnis genommen. Es findet keine Diskussion statt.

Interpellation betreffend Zentrumsüberbauung Sarnen; Projektwettbewerb. Kantonsrat Peter Wälti, Giswil, erläutert die Interpellation vom 26. Januar 2017. Von den ergänzenden Ausführungen von Landstatthalter Paul Federer sowie der schriftlichen Beantwortung des Regierungsrats vom 7. März 2017 wird Kenntnis genommen. Auf Antrag des Interpellanten findet eine Diskussion statt.

Als neue Vorstösse werden eingereicht:

Motion betreffend Besetzung der Rechtspflegekommission: Beschränkung der Anzahl von praktizierenden Anwältinnen und Anwälten, eingereicht von der Kommission «Petition», Erstunterzeichner Daniel Wyler, Engelberg und Mitunterzeichnende.

Postulat betreffend Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe für Angehörige von Rettungs- und Nothilfeorganisationen, Erstunterzeichner Hubert Schumacher, Sarnen und Mitunterzeichnende.

Interpellation betreffend der geplanten Steuergesetzrevision – Begrenzung Fahrkostenabzug von der CVP-Fraktion, Erstunterzeichner Marcel Jöri, Alpnach und Markus Ettlin, Kerns und Mitunterzeichnende.

Sarnen, 24. März 2017

Ratssekretariat des Kantonsrats

Regierungsrat und Staatskanzlei

Dringlicher Tarif für Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab 1. Januar 2017

Der rückwirkend auf den 1. Januar 2017 festgelegte provisorische Arbeitstarif von Fr. 9 590.– für die stationären Behandlungen gemäss KVG von Versicherten der CSS Gruppe im Kantonsspital Obwalden wird weitergeführt. Dieser Tarif gilt bis zu einem Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid des Regierungsrats in der Hauptsache.

Je nach Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer Tariffdifferenz durch die Berechtigten vorbehalten.

Anderslautende oder weitergehende Begehren in Zusammenhang mit der provisorischen Tariffestsetzung werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Tarifparteien sind angehalten, die Verhandlungen über den stationären Spitaltarif nach KVG ab 1. Januar 2017 fortzuführen und das Finanzdepartement über den Ausgang bis Ende Juni 2017 zu orientieren.

Die bisherigen Vertragsbestimmungen des Tarifvertrags zwischen dem Kantonsspital Obwalden und der CSS Krankenversicherung betreffend Leistungsabgeltung nach Swiss DRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2016 gelten bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

¹⁾ SR 832.10

Dringlicher Tarif für Leistungsabteilung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab 1. Januar 2017

Der rückwirkend auf den 1. Januar 2017 festgelegte provisorische Arbeitstarif von Fr. 9 590.– für die stationären Behandlungen gemäss KVG von Versicherten der tarifsuisse AG im Kantonsspital Obwalden wird weitergeführt. Dieser Tarif gilt bis zu einem Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid des Regierungsrats in der Hauptsache.

Je nach Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache bleibt die rückwirkende Geltendmachung einer Tariffferenz durch die Berechtigten vorbehalten.

Anderslautende oder weitergehende Begehren in Zusammenhang mit der provisorischen Tariffestsetzung werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Die Tarifparteien sind angehalten, die Verhandlungen über den stationären Spitaltarif nach KVG ab 1. Januar 2017 fortzuführen und das Finanzdepartement über den Ausgang bis Ende Juni 2017 zu orientieren.

Die bisherigen Vertragsbestimmungen des Tarifvertrags zwischen dem Kantonsspital Obwalden und der tarifsuisse AG betreffend Leistungsabteilung nach Swiss DRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2016 gelten bis zum Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 53 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Sarnen, 28. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

¹⁾ SR 832.10

Raumplanung: Einwohnergemeinde Sarnen. Genehmigung der Änderung der Ortsplanung

Der Regierungsrat hat am 21. März 2017, gestützt auf den Bericht des Finanzdepartements, Bau- und Raumentwicklungsdepartement-Stellvertreter, die durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Sarnen an der Gemeindeversammlung vom 15. November 2016 beschlossene Änderung der Ortsplanung:

- a. Zonenplan Siedlung, Zonenplanänderung Parquetterie Kreuzstrasse, 1:1 000, mit der Umzonung von der Industriezone in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen der Parzelle Nr. 4352, GB Sarnen, sowie der Zuteilung der Lärmempfindlichkeitsstufe III

genehmigt.

Sarnen, 21. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Staatskanzlei

Gesetzsammlung

Referendumsvorlage

Finanzausgleichsgesetz

vom 24. März 2017

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 43 und Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Der Finanzausgleich bezweckt:

- a. eine Verringerung der Unterschiede der Steuerbelastung zwischen den Einwohnergemeinden;

¹⁾ GDB 101.0

- b. eine Reduktion überdurchschnittlicher finanzieller Lasten der Einwohnergemeinden durch die Volksschule;
- c. eine Stärkung der finanziellen Autonomie und Selbstverantwortung der Einwohnergemeinden.

Art. 2 Elemente

¹ Der Finanzausgleich wird gewährt als:

- a. Ressourcenausgleich;
- b. Lastenausgleich;
- c. Strukturausgleich.

2. Ressourcenausgleich

Art. 3 Grundsatz

¹ Mit dem Ressourcenausgleich wird den Einwohnergemeinden eine Mindestausstattung an nicht zweckgebundenen Finanzmitteln garantiert. Damit sollen die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung vermindert werden.

² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Einwohnergemeinden bemessen.

³ Kein Anrecht auf Ressourcenausgleich haben Einwohnergemeinden, deren Gesamtsteuerfuss unter dem Gesamtsteuerfuss einer Einwohnergemeinde liegt, die Leistungen zugunsten des Ressourcenausgleichs zu erbringen hat. Unter dem Gesamtsteuerfuss ist der Steuerfuss der Einwohnergemeinde zuzüglich dem Steuerfuss der römisch-katholischen Kirchgemeinde sowie dem Steuerfuss des Kantons zu verstehen.

Art. 4 Ressourcenpotenzial

¹ Zur Feststellung der Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einwohnergemeinden wird das Ressourcenpotenzial pro Einwohner berechnet.

² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials einer Einwohnergemeinde bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Vermögens- und der Nebensteuern wie Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern sowie der Gewinn- und Kapitalsteuern des Kantons.

³ Der Ertrag der einfachen Steuer von natürlichen Personen wird durch die Zahl der Einwohner der Einwohnergemeinde dividiert und mit dem gewichteten, durchschnittlichen Steuerfuss aller Einwohnergemeinden multipliziert.

⁴ Der Ertrag von juristischen Personen wird durch die Zahl der Einwohner der Einwohnergemeinde dividiert und auf den Einwohnergemeindeanteil am Ertrag der juristischen Personen hochgerechnet.

⁵ Massgebend ist der Steuerertrag des aktuellen Rechnungsjahrs.

Art. 5 Mindestausstattung

¹ Die Mindestausstattung bezeichnet den Prozentsatz des durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex (100%), bis zu welchem ein Ressourcenausgleich zu erfolgen hat.

² Die Mindestausstattung beträgt 85 Prozent; vorbehalten bleibt Art. 6 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Art. 6 Berechnung Ressourcenausgleich

¹ Liegt der Ressourcenindex einer Einwohnergemeinde unter der Mindestausstattung, so ist sie ausgleichsberechtigt.

² Der Ausgleichsbetrag berechnet sich wie folgt: Vom Wert der Mindestausstattung je Einwohner gemäss Art. 3 dieses Gesetzes wird das Ressourcenpotenzial der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde je Einwohner gemäss Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes abgezählt; das Ergebnis wird mit dem durchschnittlichen nach Einwohnerzahl gewichteten Einwohnergemeindesteuerfuss und der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde multipliziert.

³ Übersteigt die Summe des Ausgleichsbetrags für die Mindestausstattung von 85 Prozent die Summe von 6 Millionen Franken, so wird die Mindestausstattung herabgesetzt. Die Herabsetzung berechnet sich nach der Formel $85 - ((A / 1\,000\,000) - 6) / 2$, wobei A für die Summe des Ausgleichsbetrags bei einer Mindestausstattung von 85 Punkten steht.

Art. 7 Finanzierung des Ressourcenausgleichs

¹ Liegt der Ressourcenindex einer Einwohnergemeinde über 95 Prozent des durchschnittlichen kantonalen Ressourcenindex, so ist sie ausgleichspflichtig.

² Der Gesamtbeitrag der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden in den Ressourcenausgleich entspricht der Beitragssumme, die benötigt wird, damit alle Einwohnergemeinden die Mindestausstattung gemäss Art. 5 dieses Gesetzes erreichen.

³ Der Beitrag der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinde richtet sich nach dem Verhältnis der Differenz des Ressourcenpotenzials der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden und 95 Prozent des durchschnittlichen Ressourcenpotenzials aller Einwohnergemeinden multipliziert mit der Anzahl Einwohner.

3. Lastenausgleich

Art. 8 Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die durch die Volksschule überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

Art. 9 Kriterien für den Lastenausgleich

¹ Anspruch auf den Lastenausgleich haben jene Einwohnergemeinden, deren Normaufwand für die Volksschule je Einwohner höher ist als der Durchschnitt aller Einwohnergemeinden.

² Der Normaufwand errechnet sich aufgrund der Anzahl Schüler und Schülerinnen, für welche die Einwohnergemeinde zahlt, multipliziert mit einer je nach Schulstufe festgelegten Durchschnittskostenpauschale dividiert mit der Anzahl der Einwohner einer Einwohnergemeinde; der Regierungsrat legt je eine Durchschnittskostenpauschale für den Kindergarten, die Primar- und die Orientierungsschule fest.

Art. 10 Dotation, Anpassung und Finanzierung des Lastenausgleichs

¹ Der Lastenausgleich wird finanziert durch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von 1,4 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern samt Nebensteuern, mindestens aber mit 1,2 Millionen Franken.

² Auszugleichen ist die Unterdeckung, die sich aus der Differenz des Normaufwands einer Einwohnergemeinde zum Durchschnittsnormaufwand pro Einwohner aller Gemeinden, multipliziert mit der Einwohnerzahl der ausgleichsberechtigten Einwohnergemeinde, ergibt.

³ Entsprechen die verfügbaren Mittel gemäss Absatz 1 nicht dem Lastenausgleich gemäss Absatz 2, so wird der Lastenausgleich der anspruchsberechtigten Einwohnergemeinden anteilmässig angepasst.

⁴ Übersteigen die verfügbaren Mittel gemäss Absatz 1 die auszugleichende Unterdeckung gemäss Absatz 2, so wird mit dem Überschuss der Struktur-ausgleich gemäss Art. 13 dieses Gesetzes aufgestockt.

4. Strukturausgleich

Art. 11 Grundsatz

¹ Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden, die aufgrund ihrer Wohnbevölkerung überdurchschnittlich belastet sind, einen finanziellen Ausgleich.

Art. 12 Kriterien für den Strukturausgleich

¹ Anspruch auf einen Strukturausgleich haben jene Einwohnergemeinden, deren Einwohnerzahl tiefer ist als der Durchschnitt aller Einwohnergemeinden.

² Massgebend für die Verteilung des Strukturausgleichs ist die Differenz zwischen der Einwohnerzahl der Einwohnergemeinde und der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Einwohnergemeinden. Der Strukturausgleich wird im Verhältnis dieser Differenz auf die berechtigten Einwohnergemeinden verteilt.

Art. 13 Dotation, Anpassung und Finanzierung des Strukturausgleichs

¹ Der Strukturausgleich wird finanziert durch jährliche Beiträge des Kantons in der Höhe von 2,6 Prozent des Nettoertrags der Staatssteuern samt Nebensteuern, mindestens aber mit 2 Millionen Franken.

5. Berechnungsgrundlagen und Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge

Art. 14 Berechnungsgrundlage

¹ Die Finanzausgleichsbeiträge werden jährlich aufgrund der neusten statistischen Grundlagen, die zum Zeitpunkt der Beitragsberechnung verfügbar sind, errechnet und vom Regierungsrat festgelegt.

² Als massgebende Einwohnerzahl gilt der Stand der Einwohnerkontrolle am 31. Dezember des Vorjahrs.

Art. 15 Auszahlung der Finanzausgleichsbeiträge

¹ Die Beiträge der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden werden durch den Kanton bis Ende Januar des Folgejahrs in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist bis spätestens Mitte Februar des Folgejahrs zu begleichen.

² Nach Eingang der Beiträge der ausgleichspflichtigen Einwohnergemeinden werden die Finanzausgleichsbeiträge den berechtigten Einwohnergemeinden überwiesen.

Art. 16 *Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Finanzausgleichsbeiträgen*

¹ Finanzausgleichsbeiträge können vom Regierungsrat gekürzt werden, wenn Einwohnergemeinden:

- a. in ihrem Finanzhaushalt den Geboten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht Rechnung tragen;
- b. gegen die Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes²⁾ verstossen;
- c. Ausgaben decken, die mit anderen Mitteln bestritten werden können;
- d. Aufgaben allein übernehmen, die bei Zusammenarbeit mehrerer Einwohnergemeinden offensichtlich wirtschaftlicher erfüllt werden können;
- e. Ausgaben, Beteiligungen und Beiträge beschliessen, die ausserhalb ihres Aufgabenbereichs liegen.

² Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Regierungsrat bereits ausbezahlte Finanzausgleichsbeiträge zurückfordern.

³ Ein durch Kürzung oder Rückforderung frei werdender Anteil ist nach den Kriterien des Strukturausgleichs des betreffenden Verteiljahres auf die übrigen Einwohnergemeinden zu verteilen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 17 *Übergangsbestimmungen*

¹ Die Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss Art. 7 dieses Gesetzes werden während fünf Jahren noch durch den Kanton mitfinanziert. Im ersten Jahr übernimmt der Kanton 50 Prozent des Ressourcenausgleichs, im zweiten Jahr 40 Prozent, im dritten Jahr 30 Prozent, im vierten Jahr 20 Prozent und im fünften Jahr 10 Prozent. Durch die Mitfinanzierung des Kantons wird auch die Mindestausstattung nicht vollständig erreicht.

² Die Beiträge des Kantons an den Strukturausgleich gemäss Art. 13 dieses Gesetzes gelten erst ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Im ersten Jahr leistet der Kanton einen Beitrag von 1,5 Millionen Franken, im zweiten Jahr von 1,6 Millionen Franken, im dritten Jahr von 1,7 Millionen Franken, im vierten Jahr von 1,8 Millionen Franken und im fünften Jahr von 1,9 Millionen Franken.

³ Die Finanzausgleichsbeiträge für das Jahr 2017 werden im Januar 2018 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechnet und ausgerichtet.

²⁾ GDB 610.1

Art. 18 *Evaluation*

¹ Der Regierungsrat beobachtet und analysiert die Entwicklung des innerkantonalen Finanzausgleichs und erstattet darüber dem Kantonsrat und den Gemeinden in der Regel alle vier Jahre Bericht und Antrag auf allfällige Massnahmen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

1.

Der Erlass GDB 630.1 (Finanzausgleichsgesetz vom 26. September 1993) wird aufgehoben.

2.

Der Erlass GDB 630.11 (Finanzausgleichsverordnung vom 15. Oktober 1993) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen, 24. März 2017

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Willy Fallegger
Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

Ablauf der Referendumsfrist: Montag, 1. Mai 2017, 17.00 Uhr

Kantonsratsbeschluss über den Selbstbehalt bei der Individuellen Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für das Jahr 2017

vom 24. März 2017

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

gestützt auf Artikel 70 Ziffer 4, 5 und 14 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie Artikel 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz vom 28. Januar 1999²,

nach Kenntnisnahme vom Bericht des Regierungsrats,

beschliesst:

1. Der Selbstbehalt gemäss Art. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz beträgt für 2017 bis Fr. 35 000.– anrechenbares Einkommen 11,25 Prozent, danach steigt der Selbstbehalt für jede weitere Fr. 100.– um 0,01 Prozent.
2. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen, 24. März 2017

Im Namen des Kantonsrats

Der Ratspräsident: Willy Fallegger

Die Ratssekretärin: Nicole Frunz Wallimann

¹ GDB 101.0

² GDB 851.1

Ausführungsbestimmungen über die gemäss Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz anerkannten Vertragsschulen

Nachtrag vom 21. März 2017

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 410.311 (Ausführungsbestimmungen über die gemäss Regionalem Schulabkommen Zentralschweiz anerkannten Vertragsschulen vom 1. Mai 2012) (Stand 1. August 2015) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Als Vertragsschulen im Kanton Luzern werden anerkannt:

- f. *(geändert)* Maturitätsschule für Erwachsene, Reussbühl, Luzern: Maturitätslehrgang, Vorbereitungslehrgang Passerelle Berufsmatura – universitäre Hochschule, Vorbereitungslehrgang Passerelle Fachmatura - universitäre Hochschule;
- l. *(geändert)* Weiterbildungszentrum Kanton Luzern: Kurse Lesen und Schreiben für Erwachsene Illettrismus;
- m. *Aufgehoben*
- o. *(geändert)* MAZ – die Journalistenschule Luzern: Diplomausbildung Journalismus, Fotografie;
- q. *(geändert)* Hochschule Luzern – Musik: Vorstudium Vollzeit, Vorkurs Teilzeit, Kirchenmusik C;
- r. *(geändert)* Pädagogische Hochschule Luzern: Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an die PH Luzern Niveau I (Vollzeit und Teilzeit) und Niveau II (Vollzeit); Diplomerweiterungsstudien (Erwerb einer Lehrbefähigung für ein zusätzliches Fach): Primarstufe (10 bis max. 35 ECTS), Sekundarstufe I (30 bis max. 35 ECTS) Integrierte Fächer Naturwissenschaften und Geographie/Geschichtswissenschaften (40 bis max. 45 ECTS);

- s. *(neu)* Höhere Fachschule Gesundheit Zentralschweiz HFGZ, Luzern: Dipl. Expert/-in Anästhesiepflege NDS HF, Dipl. Expert/-in Intensivpflege NDS HF, Dipl. Expert/-in Notfallpflege NDS HF.

Art. 3 Abs. 1

¹ Als Vertragsschulen im Kanton Schwyz werden anerkannt:

- e. *(geändert)* Pädagogische Hochschule Schwyz: Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an die PH Schwyz Niveau I (Vollzeit und Teilzeit).

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Sarnen, 21. März 2017

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Franz Enderli
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Finanzdepartement

Prämienverbilligung 2017

Die Krankenkassen erheben ihre Prämien, ohne das Einkommen oder Vermögen der Versicherten zu berücksichtigen. Dies kann zu einer grossen finanziellen Belastung führen. Die Prämienverbilligung soll bei den in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen lebenden Personen die Belastung durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vermindern.

Die Prämienverbilligung im Kanton Obwalden wird auf Anmeldung oder Antrag berechnet.

Welche Personen haben Anspruch auf eine Prämienverbilligung?

Alle Personen, die am 1. Januar 2017

- ihren primären steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Obwalden haben
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen

Massgebend für die Beurteilung des Anspruchs sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar. Im Laufe des Jahres eingetretene Änderungen werden erst im Folgejahr berücksichtigt.

Wer muss ein Antragsformular einreichen?

- Personen, welche bisher kein Anmeldeformular erhalten und eingereicht haben, können mit Hilfe des Antragsformulars einen Anspruch geltend machen
- Für jede selbstständig besteuerte Person – Jahrgang 1999 und älter – ist ein *eigenes Antragsformular* einzureichen. Eltern und ihre Kinder mit Jahrgang 2000 und jünger werden gemeinsam betrachtet
- Personen, die der Quellenbesteuerung unterliegen

Das Antragsformular kann ab *Anfang April 2017 bis 22. Mai 2017* beim Gesundheitsamt Obwalden, St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6061 Sarnen, oder direkt im Internet unter www.ow.ch bestellt werden. Das Antragsformular wird anschliessend per Post zugestellt.

Ab April steht im Internet auch ein Rechner zur Überprüfung eines möglichen Anspruchs zur Verfügung.

Bis wann ist das Anmelde- bzw. Antragsformular einzureichen?

Das Formular ist bis *spätestens 31. Mai 2017* vollständig ausgefüllt und unterschrieben im adressierten Rückantwortkuvert an folgende Adresse einzureichen:

Gesundheitsamt Obwalden, Prämienverbilligung, St. Antonistrasse 4, Postfach 1243, 6061 Sarnen

Ansprüche, die nach dieser Frist geltend gemacht werden, sind verwirkt. Der Beweis der rechtzeitigen Zustellung obliegt der antragstellenden Person.

Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?

Die *Auszahlung erfolgt direkt an die Krankenversicherung*. Die Krankenversicherer sind zuständig für die Verrechnung des Guthabens mit den laufenden Prämien.

Kontakt/Rückfragen

Gesundheitsamt, Prämienverbilligung, Telefon 041 666 63 05, praemienverbilligung@ow.ch

Sarnen, 30. März 2017

Gesundheitsamt

Kantonstierarzt der Urkantone. Information zu BVD (Bovine Virus-Diarrhoe)

Aufgrund zweier BVD-Neuinfektionen beim Rindvieh im Kanton Obwalden möchte der Veterinärdienst der Urkantone über den aktuellen Stand der sehr komplexen Krankheit informieren. Eingeladen sind alle interessierten Rindviehhalter.

Programm:

- Grundlagen zur Krankheit BVD
- Ausrottungsprogramm
- Aktuelle Situation in der Schweiz und in Obwalden
- Aufarbeiten der Problematik anhand von aktuellen Beispielen
- Diskussion

Datum: Donnerstag, 13. April 2017

Zeit: 20.00 Uhr bis ca. 21.30 Uhr

Ort: Restaurant Grossteil, Giswil

Referenten: Kantonstierarzt Dr. med. vet. Andreas Ewy
Kantonstierarzt Stv. Dr. med. vet. Martin Grisiger

Anmeldung: keine erforderlich

Sarnen, 27. März 2017 **Veterinärdienst der Urkantone**
Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden

Sicherheits- und Justizdepartement

Rechtsberatung

Unentgeltliche Rechtsberatung des Anwaltsverbandes im Kanton Obwalden:
lic. iur. Markus Scheuber, Rechtsanwalt, Müller Scheuber Advokatur & Notariat, Brünigstrasse 164, 6060 Sarnen, Tel. 041 662 25 11, Fax 041 662 48 23.

Beratung: Donnerstag, 6. April 2017, 14.00–18.00 Uhr in Sarnen.

Die Konsultation kann für eine halbe Stunde ohne Schriftverkehr in Anspruch genommen werden. Voranmeldung notwendig.

Sarnen, 30. März 2017 **Sicherheits- und Justizdepartement**

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 6. März 2017 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *WEALTH RIGHT GmbH* (CHE-215.399.858), ohne Domizil, vormals Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 30. März 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Anzeige der Auflösung und Liquidation nach Art. 731b OR

Mit Entscheid vom 24. Februar 2017 des Kantonsgerichtspräsidenten I des Kantons Obwalden wurde die *BIOMETRY.com AG* (CHE-113.198.490), Chilcherlistrasse 1, 6055 Alpnach Dorf, nach Art. 731b OR aufgelöst und über sie die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

Der Gesellschaft als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Liquidationsmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Liquidationsmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Gesellschaft getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Gesellschaftsaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 30. März 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Vorläufige Konkursöffnungsanzeige

Am 28. März 2017 wurde über die *M&D Beraplan GmbH* (CHE-100.201.148), Ächerlistrasse 18, 6064 Kerns, mit Entscheid des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden zufolge Überschuldungsanzeige der Konkurs eröffnet.

Der Gemeinschuldnerin als auch Dritten ist es untersagt, über die zur Konkursmasse gehörenden Vermögenswerte zu verfügen. Zur Konkursmasse gehörende Forderungen können nicht mehr durch Zahlung an die Schuldnerin getilgt werden.

Allfällige Drittansprachen an den Konkursaktiven sind umgehend beim Konkursamt Obwalden anzumelden.

Die Publikation betreffend Art des Verfahrens, Eingabefrist usw. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Sarnen, 30. März 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 4. März 2017 verstorbenen *Niklaus Melk Durrer sel.*, geboren am 13. Juli 1959, von Kerns, wohnhaft gewesen in 6055 Alpnach Dorf, Schoriederstrasse 1, wurde gemäss Entscheid vom 23. März 2017 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 23. März 2017

Eingabefrist: 30. April 2017 (valuta 23. März 2017)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungsdoppel usw.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 30. April 2017 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungs-ort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 30. April 2017 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 30. März 2017

Betreibung und Konkurs

Betreibung und Konkurs. Konkursamtliche Liquidation der ausgeschlagenen Verlassenschaft

Über die ausgeschlagene Verlassenschaft des am 4. Januar 2017 verstorbenen *Josef Walter von Rotz sel.*, geboren am 4. November 1955, von Kerns, wohnhaft gewesen in 6064 Kerns, mit Aufenthalt in 3552 Bärau, Bäraustrasse 71, wurde gemäss Entscheid vom 23. März 2017 des Kantonsgerichtspräsidenten II des Kantons Obwalden die konkursamtliche Liquidation eröffnet und das summarische Verfahren gemäss Art. 231 SchKG bewilligt.

Datum der Liquidationseröffnung: 23. März 2017

Eingabefrist: 30. April 2017 (valuta 23. März 2017)

Die Gläubiger der Verlassenschaft und alle Personen, die auf in Händen der Verlassenschaft befindlichen Vermögensstücke Anspruch erheben, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche, berechnet auf den Tag der Liquidationseröffnung, unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge, Pfandverschreibungen, Verlustscheine, Rechnungs-doppel usw.) im Original beim unterzeichneten Konkursamt anzumelden.

Allfällige Eigentums- und Drittansprachen sind ebenfalls bis zum 30. April 2017 unter Vorlegung der Beweismittel beim Konkursamt Obwalden schriftlich geltend zu machen.

Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber der Verlassenschaft der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (Art. 209 SchKG).

Die Schuldner der Verlassenschaft haben sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden, bei Straffolge im Unterlassungsfalle.

Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Die Konkursverwaltung erachtet sich als ermächtigt, sämtliche beweglichen Sachen der Verlassenschaft sofort freihändig, en bloc oder stückweise zu verkaufen bzw. zu versteigern, sofern nicht ein Gläubiger bis zum 30. April 2017 schriftlich und eingeschrieben dagegen Einsprache erhebt. Stillschweigen gilt als Zustimmung.

Sarnen, 30. März 2017

Betreibung und Konkurs

Volkswirtschaftsdepartement

Eröffnung der Fischerei im Eugenisee (Engelberg) am 15. April 2017

Die Fischerei im Eugenisee wird wie gewohnt am 15. April 2017 eröffnet. Die Fangsaison dauert bis zum 31. Oktober 2017.

Patentausgabestellen

Die Tagespatente zum Preis von Fr. 25.– berechtigen zum Fang von höchstens 5 Fischen. Sie können persönlich am Vortag und am Tag der Gültigkeit bei folgenden Ausgabestellen gelöst werden:

- Amt für Landwirtschaft und Umwelt Obwalden, Abteilung Umwelt, St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen
- zb Zentralbahn AG, Bahnhofstrasse 9, 6390 Engelberg
- Engelberg-Titlis-Tourismus AG, Tourist-Center, 6390 Engelberg
- Pension St. Jakob, Engelbergerstrasse 66, 6390 Engelberg
- Isufisch Fischereiartikel, Feld 5, 6362 Stansstad

Patente für Sonntag und Montag können bereits am Freitag zuvor gelöst werden.

Patente für Jugendliche

Jugendlichen zwischen 10 und 16 Jahren wird ein Jugendpatent zum reduzierten Preis von Fr. 15.– erteilt. Das Jugendpatent berechtigt zum Fang von höchstens 3 Fischen. Im laufenden Jahr können Jugendliche der Jahrgänge 2001 bis 2007 von diesem Angebot Gebrauch machen.

Kinder mit Jahrgang 2008 und jünger erhalten ein Patent in Begleitung und unter Beaufsichtigung einer erwachsenen Person. Sie müssen das ordentliche Patent zum Preis von Fr. 25.– lösen.

Sarnen, 30. März 2017

**Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Abteilung Umwelt**

Amt für Landwirtschaft und Umwelt. www.reparaturfuhrer.ch – Tragen Sie Ihren Reparaturdienst kostenlos ein

Reparieren statt wegwerfen

Bietet Ihr Geschäft, Ihr Laden, Ihr Betrieb, Ihre Firma Reparaturen/Reparaturdienstleistungen an? Sind Sie eine Spezialistin oder ein Tüftler, welche/-r Defektes wieder reparieren kann? Dann tragen Sie sich oder Ihre Firma oder Ihr Geschäft und Ihr Reparaturangebot *kostenlos* unter www.reparaturfuhrer.ch ein und machen Sie Ihre Dienstleistungen bei einem grossen Publikum bekannt. Obwalden ist Partnerkanton der Online-Plattform www.reparaturfuhrer.ch und möchte der Obwaldner Bevölkerung ab Mitte Mai 2017 eine moderne, einfache und kostenlose Übersicht über die Reparaturmöglichkeiten im Kanton bieten.

Info: natur & umwelt ob- nidwalden, Telefon 041 610 90 30, natur.umwelt@bluewin.ch

Die Einführung des Reparaturführers ist Teil einer dreijährigen Kampagne der Zentralschweizer Umweltfachstellen, die im Mai 2017 lanciert wird. Ziel ist es, Konsumentinnen und Konsumenten zu einem bewussten Konsum anzuregen und dadurch die Abfallmenge zu reduzieren.

Info: Marcel Imfeld, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, Telefon 041 666 63 01, umwelt@ow.ch

Sarnen, 30. März 2017

Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Amt für Landwirtschaft und Umwelt. Öffentliche Auflage betreffend thermischer Nutzung von Grundwasser

Gemeinde Sarnen

Gesuchsteller: Gebrüder Burch AG
Sagenstrasse 8
6062 Wilen

Objekt: Entnahme von Grundwasser für thermische Nutzung
Entnahmemenge von max. 100 l/min aus Filterbrunnen

Ort: Sagenstrasse, 6062 Wilen
Entnahme und Rückgabe auf Parzelle Nr. 1767

Gemäss Art. 10 der Wasserbauverordnung vom 31. Mai 2001 (GDB 740.11) liegen die Gesuchsakten während 10 Tagen beim Bauamt der Einwohnergemeinde Sarnen auf.

Einsprachen sind bis Montag, 24. April 2017, schriftlich und begründet im Doppel an den Einwohnergemeinderat Sarnen einzureichen.

Sarnen, 30. März 2017

Volkswirtschaftsdepartement

Bildungs- und Kulturdepartement

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

Die vollständige Übersicht und ausführliche Informationen zu unseren Kursen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Gerne beraten wir Sie telefonisch: Telefon 041 666 64 86

Montag, 08.00 – 11.30 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr

Mittwoch + Donnerstag, 08.00 – 11.30 Uhr

Ihre Anmeldung nehmen wir gerne schriftlich wie folgt entgegen:

Auf unserer Website www.weiterbildung.bwz-ow.ch oder mit nachfolgendem Anmeldeformular

Hauswirtschaft

Informationsabende:

4. April 2017 / 18. Mai 2017

19.30 – ca. 21.00 Uhr

BWZ Obwalden (Aula) in Giswil

Die modulare bäuerliche und hauswirtschaftliche Ausbildung bietet Ihnen die Möglichkeit, berufsbegleitend Ihre Kompetenzen in den Bereichen Haushalt, Gesellschaft und Landwirtschaft zu erweitern.

Aus dem vielfältigen Modulangebot stellen Sie Ihr eigenes, auf Ihre Bedürfnisse und Interessen zugeschnittenes Ausbildungsprogramm zusammen.

Mit dem Besuch der neun Pflichtmodule und von zwei Wahlmodulen haben Sie die Möglichkeit, sich für die Zulassung zur Berufsprüfung Bäuerin vorzubereiten.

Die Übersicht aller Module sowie detaillierte Beschreibungen finden Sie auf unserer Website:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch

Pflicht- / Wahlmodule

Die nächsten Kursausreibungen im Bereich Hauswirtschaft werden in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts publiziert.

Sprachen

Wir bieten Sprachkurse in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Chinesisch sowie Deutschkurse für Fremdsprachige an.

Es ist uns wichtig, dass Sie einen Ihrem Sprachniveau entsprechenden Kurs besuchen. Wir beraten Sie gerne telefonisch. Für Englisch steht zudem online ein Einstufungstest zur Verfügung.

Die Preise unserer Sprachkurse abends und morgens, welche 12 Tage à 2 Lektionen umfassen, werden der Gruppengrösse angepasst:

- Kleingruppe (5 – 9 Personen) Fr. 380.00
- Standardgruppe (10 – 12 Personen) Fr. 320.00
- Deutsch-, Intensiv- und Zertifikatskurse ausgenommen
- Die Lehrmittel sind im Kurspreis nicht inbegriffen.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist die Anmeldung auch nach Anmeldeschluss möglich.

Der Einstieg in einen bereits begonnenen Kurs ist nur bis zum dritten Kursabend möglich. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Deutschkurse.

Das Kursangebot variiert je nach Nachfrage. Die effektiv durchgeführten Kurse im laufenden Semester finden Sie auf unserer Webseite.

Chinesisch

Grundstufe bis Mittelstufe (A0 – A2)

Diverse Semester

Deutsch

Die Deutschkurse werden am Abend bzw. am Morgen oder als Intensiv-Tageskurse angeboten.

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1.a

A1.b

A1.c

Mittelstufe II (B1)

B1.a

B1.b

Mittelstufe I (A2)

A2.a

A2.b

A2.c

Englisch

Grundstufe (A0 – A1)

A0-A1 Englisch von Grund auf langsam aufbauend

A1 Elementary 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation Basic

A2 Pre-Intermediate 1. - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

B1 Conversation Medium

B1 Refresher 1. - 3. Semester

Fortgeschrittene (B2/C1)

B2 Cambridge First Certificate Course

C1+ Cambridge Advanced Certificate

B2-C1 Keep up your Advanced English

Französisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Français

A2 Français

Mittelstufe II (B1)

B1 Français

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversation

Italienisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Italiano 1. - 4. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversazione

B1 Conversazione

Mittelstufe I (A2)

A2 Italiano 5. - 8. Semester

Fortgeschrittene (B2)

B1-B2 Conversazione

Spanisch

Grundstufe (A0 – A1)

A1 Español 1. - 4. Semester

Mittelstufe I (A2)

A2 Conversación

A2 Español 5. - 8. Semester

Mittelstufe II (B1)

A2-B1 Conversación

B1 Conversación

Fortgeschrittene (B2)

B2 Conversación

Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Für die Einbürgerung müssen Sie über ein Sprachzertifikat Niveau B1 sowie über Staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen.

Sprachstandsanalysen

Das BWZ Obwalden führt Sprachstandsanalysen bis Niveau B1 durch. In der Sprachstandsanalyse werden Ihre mündlichen Sprachkenntnisse in Deutsch geprüft. Die Einstufung erfolgt nach dem europäischen Sprachenportfolio und wird vom Kanton für die Einbürgerung (B1) oder zur Erteilung der Niederlassungsbewilligung (A2) verlangt. **Pro Teilnehmer** muss für die Analyse mit einem **Zeitaufwand von 1 Stunde** gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Sprachstandsanalyse E 11701c	Samstag, 06.05.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00
Sprachstandsanalyse E 11701d	Samstag, 24.06.2017 08.00 – 12.30 Uhr	Fr. 240.00

Staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Für die Staatsbürgerlichen Grundkenntnisse bietet das BWZ Obwalden Kurse an, welche Sie mit der Prüfung abschliessen können. Die Prüfung kann auch ohne Kurs absolviert werden.

Pro Teilnehmer muss für die Prüfung mit einem Zeitaufwand von 30 Minuten gerechnet werden. Die genaue Uhrzeit wird Ihnen mit der definitiven Einladung mitgeteilt.

Das **Anmeldeformular** erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde oder beim BWZ Obwalden. Sie finden es auch auf unserer Website unter folgendem Link:

www.weiterbildung.bwz-ow.ch → Einbürgerung / Niederlassungsbewilligung

Kurs «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11751a	6x Di, 04.04.2017 – 23.05.2017,	17.30 – 19.20 Uhr Fr. 290.00
----------	---------------------------------	---------------------------------

Prüfung «Staatsbürgerliche Grundkenntnisse»

E 11721c	Dienstag, 30.05.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00
E 11721d	Dienstag, 06.06.2017, (30 Min. pro Teilnehmer)	16.30 – 19.30 Uhr Fr. 60.00

Anmeldung

Kursnummer

Herr

Frau

Name/Vorname _____

Strasse _____ Ort _____

Tel. Privat _____ Tel. Geschäft _____

Natel _____ E-Mail _____

Datum _____ Unterschrift _____

Nur für Lernende

Lehrberuf _____ Lehrzeit _____

Rechnungsadresse _____

(nur wenn diese von der vorgängig angegebenen Adresse abweicht)

Sarnen, 30. März 2017

Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ
Grundacherweg 6, Postfach 1164
6061 Sarnen
www.weiterbildung.bwz-ow.ch
bwz.wb@ow.ch
Telefon 041 666 64 86

Erwachsenenbildung

Fachstelle Gesellschaftsfragen

Generationentreff

Mit anderen Kindern spielen, miteinander plaudern, einander Geschichten erzählen, neue Leute kennen lernen, Erfahrungen miteinander austauschen, einen Kaffee zusammen trinken und vieles mehr ...

Im Generationentreff können Familien mit Kindern im Vorschulalter mit älteren Menschen Kontakte knüpfen und den Freitagvormittag gemeinsam verbringen.

Datum: jeden Freitag
Zeit: 9.00 bis 12.00 Uhr
Ort: Zunftstube (1. OG) vom Spritzenhaus in Sarnen (Dorfplatz)
Kosten: keine
Anmeldung: nicht erforderlich

Familientreff Sarnen

Wir rufen den Osterhasen

und suchen Osternestli im Wald.

Datum: Mittwoch, 12. April 2017
Zeit: 15.00 Uhr
Ort: beim Pfadiheim Sarnen (keine Parkplätze beim Pfadiheim verfügbar)
Kosten: Fr. 5.– pro Kind
Anmeldung: bis 5. April 2017 bei U. Wirz, Telefon 079 202 85 47
Wichtig: findet bei jedem Wetter statt, wetterangepasste Kleidung anziehen.

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Obwalden

«Frau-Sein im Damals der Bibel und im Heute»

Aus der Sicht einer Frau betrachte ich die Rolle der Frau von EVA – der Mutter alles Lebendigen – bis EVA von Heute. Hat sich die Rolle der Frau verändert oder hat sie sich nur etwas gelockert? Haben wir die Chance genutzt, die Jesus uns schenkte als er uns die Tür öffnete, im Schwesterstreit zwischen Martha und Maria? Die Tür zum Lernen und zum Studieren, zur Augenhöhe mit dem Mann? Haben wir die Chance genutzt, oder ...? Wie sehen die Frauen von Heute ihre Rolle als Frau, Mutter, Organisatorin der Familie? Wir blättern ein paar Seiten in der Geschichte der Frau von damals in der Bibel bis zur Frau von heute auf. Herzlich sind alle Zuhörerinnen und Zuhörer eingeladen, nach dem Vortrag in einer Gesprächsrunde ihre Sicht der Frauenrolle mit anderen auszutauschen. Das Vorbereitungsteam freut sich über Ihr Kommen!

Datum: Montag, 3. April 2017
Zeit: 19.30 Uhr
Ort: Saal reformierte Kirche Sarnen

Referentin: Birgit Dressler, Sarnen
Kosten: keine
Anmeldung: per SMS, Telefon oder E-Mail an Pfarrer Hans Winkler,
079 723 01 10, hans.winkler@refow.ch

Frauengemeinschaft Giswil

«Spieltreff»

Datum: Montag, 3. April 2017
Zeit: ab 14.00 Uhr
Ort: Regenbogenspielplatz
Hinweis: (fast) bei jedem Wetter

Osternest suchen

Datum: Mittwoch, 12. April 2017
Zeit: 14.00 Uhr
Ort: Vita Parcours, Grundwald
Kosten: Fr. 5.– pro Kind
Anmeldung: bis 5. April 2017 an familientreff@fg-giswil.ch
oder Astrid Langensand Blättler, Telefon 041 675 04 09

Pro Senectute Obwalden

Turnen

Daten: Mittwoch, 5./12. April 2017
Zeit: 9.30 bis 10.30 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle Flüeli-Ranft
Kursleitung: Birgit Stadler
Kosten: Fr. 4.50
Anmeldung: keine

Line Dance

Diese Lektionen eignen sich sowohl für Neulinge, die etwas Erfahrung mit Turnen oder anderen Tanzarten haben, als auch für Personen, die bereits einen Kurs besucht haben.

Daten: Mittwoch, 5./12. April 2017
Zeit: 15.45 bis 16.45 Uhr
Ort: Marktstrasse 5, Sarnen
Kursleitung: Monika Burch
Kosten: Fr. 15.– pro Lektion
Anmeldung: keine, Informationen bei M. Burch, Telefon 041 675 22 55
Schnupperstunde jederzeit möglich
Mitbringen: Stiefel oder geschlossene Schuhe

Tennis

Daten: Freitag, 31. März, 7. April 2017
Zeit: vormittags, Zeit nach Absprache
Kursleitung: Heidi Steiner, Alpnach, Seniorenleiterin 2, Swiss Tennis

Kosten: Fr. 16.– pro Lektion
Ausrüstung: Sportbekleidung. Racket und Bälle werden auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.
Anmeldung: telefonisch bei Pro Senectute Obwalden. Die Einteilung in eine Gruppe geschieht in Absprache mit der Kursleiterin.

Volkstanz

Beim Tanzen werden die Beweglichkeit und das Gedächtnis trainiert. Es werden einfache Tanzschritte und Tanzformen von Volkstänzen aus aller Welt eingeübt.

Daten: Montag, 3./10. April 2017
Mittwoch, 5./12. April 2017
Zeit: 13.30 bis 15.30 Uhr
Ort: Montag: Huwel, Kerns
Mittwoch: Marktstrasse 5, Sarnen
Kursleitung: Monika Burch
Kosten: Fr. 15.– pro Doppellektion
Anmeldung: keine, Informationen bei M. Burch, Telefon 041 675 22 55

Gemeinsames Singen

Freude am Singen ist die einzige Voraussetzung, um in unserer Singgruppe in lockerer Atmosphäre mitzumachen.

Daten: 13./27. April 2017
Zeit: 14.00 bis 15.30 Uhr
Ort: Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: keine
Anmeldung: keine

Jassnachmittag

Datum: Montag, 3. April 2017
Zeit: 13.00 bis ca. 17.30 Uhr
Ort: Felsenheim, Sachseln
Koordination: Theres Halter, Telefon 041 660 60 72
Anmeldung: keine

Gemeinsames Musizieren

Möchten Sie gerne mit Ihrem Saiteninstrument mit anderen zusammen in lockerer Atmosphäre einmal im Monat musizieren? Der Schwerpunkt liegt bei der Akkordzither.

Datum: Mittwoch, 5. April 2017
Zeit: 14.00 bis 16.00 Uhr
Ort: Pro Senectute Obwalden, Marktstrasse 5, 6060 Sarnen
Kosten: keine
Koordination: Trudy Jakober-Sigrist
Anmeldung: keine

Sarnen, 30. März 2017

Fachstelle für Erwachsenenbildung

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Verfügung zur Regulation des Steinbockbestandes 2017

Gestützt auf Art. 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0), Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV; SR 922.01), die Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS; SR 922.27) sowie der Genehmigung der Abschussplanung für Steinbockbestände 2017 durch das Bundesamt für Umwelt BAFU vom 21. März 2017 wird verfügt:

1. Vom 1. September bis 30. November 2017 kann folgendes Kontingent durch den Kanton Obwalden erlegt werden:
Kolonie Pilatus: 2 Geissen, 1 Bock
Kolonie Brisen: 2 Geissen, 1 Bock
Kolonie Briener Rothorn: 4 Geissen, 4 Böcke
2. Gegen diese Verfügung kann gestützt auf Art. 67 des Staatsverwaltungsgesetzes innert 20 Tagen beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement Obwalden, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen, schriftlich Beschwerde geführt werden. Diese ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Sarnen, 29. März 2017

Amt für Wald und Landschaft

Gemeinde: 6060 Sarnen. Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen. Öffentliche Planaufgabe gemäss Elektrizitätsgesetz, Gemeinde Sarnen

Für Projekte

S-168810.1 Transformatorenstation Rotzmattli Nr. 2T098

– Neubau auf Parzelle Nr. 474, Gemeinde Sarnen

(Koordinaten 661771/195764)

L-225669.1 16 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Eschli

Nr. 2T179 und Rotzmattli, Nr. 2T098

– Neubau

des Elektrizitätswerks Obwalden, Stanserstrasse 8, 6064 Kerns

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat ist das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingegangen.

Die Gesuchsunterlagen werden vom 31. März 2017 bis 14. Mai 2017 beim Bauamt der Einwohnergemeinde Sarnen öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge.

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021) oder des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG sind ebenfalls beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat einzureichen.

Sarnen, 29. März 2017

Im Auftrag des
Eidgenössischen Starkstrominspektorates
Hoch- und Tiefbauamt Obwalden
Abteilung Hochbau und Energie

Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Art. 29 Abs. 2 der Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (BauV) während zehn Tagen bei den betreffenden Gemeindegemeinschaften öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt.

Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligungen sind bis

24. April 2017 (Fristenstillstand, Gerichtsferien)

schriftlich und begründet, im Doppel an den betreffenden Einwohnergemeinderat einzureichen (Art. 31, 36 und 37 BauV).

Kerns

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Kerns, Sarnerstrasse 5, Kerns

Bauvorhaben: Neubau Meteorleitung und Strassenbeleuchtung,
Ächerlistrasse

Ort: Parzellen 467 und 490, Ächerlistrasse, Wisserli, Kerns

Zone(n): übriges Gebiet (Verkehrsfläche), Landwirtschaftszone

Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au und Archäologische
Schutzzone

Sonderbewilligung: raumplanerische Ausnahmbewilligung

Gesuchsteller/in: Walter und Bernadette Stampfli-Ziegler,
Chatzenrain 36, Kerns
Bauvorhaben: Erweiterung Sitzplatz
Ort: Parzelle 2127, Chatzenrain, Kerns
Zone(n): zweigeschossige Wohnzone W2A
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Gesuchsteller/in: Patricia und Pius Achermann-Waser,
Sandbachstrasse 16, Kerns
Bauvorhaben: Neubau Carport
Ort: Parzelle 2428, Sand, Kerns
Zone(n): dreigeschossige Wohnzone
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahr(en): Naturgefahren W2

Gesuchsteller/in: Odermatt Gebäudesanierung AG, Erwin Odermatt,
Dorfstrasse 9, Kerns
Bauvorhaben: Ersatzneubau Zweifamilienhaus, Bollstrasse 10
Ort: Parzelle 1911, Boll, Kerns
Zone(n): zweigeschossige Wohnzone W2A
Schutzzone(n): Gewässerschutzbereich Au

Alpnach

Gesuchsteller/in: Stefan Kuster, Vorderrainstrasse 3, 6005 Luzern
Bauvorhaben: Neubau Wohnhaus (Ersatzbau) und Neubau Carport
Ort: Parzelle 475, Feld, GB Alpnach
Zonen: Landwirtschaftszone
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: W1
Ausnahme-
bewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Lungern

Gesuchsteller/in: Einwohnergemeinde Lungern, Brünigstrasse 66,
Lungern
Bauvorhaben: Einführung Trennsystem und Abwassersanierung
Zone 2
Ort: Parzellen 61, 330, 357, 359, 362 365, 366, 367, 370,
371, 407, 408, 411, 415, 416, 417, 418, 422, 426, 427,
445, 450, 452, 455, 457, 1413, 1437, 1438, 1474, 1475,
1579, 1720, 1721, 1758, 1789, 1945, 1946, 1956, 2007,
2032, 2042, Obsee, GB Lungern
Zonen: Landwirtschaftszone (Lw)
Freihaltezone (F)
Wohnzone B (WB)
Verkehrszone (V)
Dorfzone (D)

Schutzgebiete: überlagerte Ortsbildschutzzone (OS)
überlagerte archäologische Schutzzone
Gewässerschutzbereich Au
Planungszone 2015
Überlastkorridor Planungszone 2015
Umgebungsschutz von lokaler und regionaler
Bedeutung

Naturgefahren: W0, SL2, W2, Ü5

Ausnahme-
bewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

Gesuchsteller/in: Teilsame Lungern-Dorf, Postfach 3, Lungern
Bauvorhaben: Sanierung Erschliessungsstrasse Halsgraben-
Chrummelbach

Ort: Parzelle 32, Feldmoos, GB Lungern
Zonen: Alpwirtschaftszone (Aw)
Schutzgebiete: Wildruhezone von 01.12. bis 30.04.
Naturgefahren: W1, W3, HM1, S3, L3, L2
Ausnahme-
bewilligung: raumplanerische Ausnahmegewilligung

*Gemäss Art. 97 LWG und Art. 12/12a NHG beträgt die Einsprachefrist für
Organisationen 30 Tage. Ende der Einsprachefrist: 15. Mai 2017.*

Engelberg

Gesuchsteller/in: Hans Rudolf und Christina Engler Seeger,
Sierenzerstrasse 81, 4055 Basel

Bauvorhaben: Anbau Nordseite an bestehendes Gebäude
Ort: Parzelle 1067, Zelglistrasse 6, GB Engelberg
Zonen: W2B
Schutzgebiete: Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren: HM 2/4, S 3/5, S0

Sarnen, 30. März 2017

Bau- und Raumentwicklungsdepartement

Stellenausschreibungen

Einwohnergemeinde Alpnach. Werkdienst

In Alpnach, der aufstrebenden Gemeinde am Südfuss des Pilatus mit rund 6'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, ist infolge Neuschaffung eine Stelle zu besetzen als

Werkdienstmitarbeiter/-in (80–100%)

per 1. Juli 2017 oder nach Vereinbarung.

Ihr Aufgabenbereich:

- Instandhaltungs-, Pflege- und Unterhaltsarbeiten an sämtlichen gemeindeeigenen Infrastrukturanlagen wie Strassen, Kanalisationen, Gewässer, Parkanlagen, Grünflächen, Friedhof usw. sowie an Fahrzeugen und Maschinen
- Winterdienst leisten auf den gemeindeeigenen Strassen

Unsere Erwartungen:

- Abschluss als Fachmann/-frau Betriebsunterhalt EFZ mit Fachrichtung Werkdienst oder eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung (Landschaftsgärtner, Forstwart, Maurer usw.).
- Gewandtheit im Umgang mit Fahrzeugen und Geräten
- Führerausweis Kat. B (Fahrzeuge bis 3,5 t) und BE (Zugfahrzeug der Kategorie B und einem Anhänger)
- Bereitschaft zu Pikettdienst und Einsätzen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit
- sehr selbständige, initiative und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- hohe Service- und Dienstleistungsorientierung
- robuste Gesundheit und Freude an der Arbeit im Freien
- Freude am Kontakt mit der Bevölkerung und Kunden
- Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Flexibilität
- Wohnort in der Gemeinde Alpnach oder in der näheren Umgebung

Wir bieten Ihnen:

- vielseitige und selbständige Tätigkeit im Freien
- gute Infrastruktur mit modernem Fahrzeug- und Maschinenpark
- Unterstützung durch kompetente Teammitglieder
- zeitgemässe Besoldung und gute Sozialleistungen
- stellenbezogene Aus- und Weiterbildung

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Sascha Zurmühle, Leiter Werkdienst, Telefon 079 843 00 74.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung bis 21. April 2017 mit den üblichen Unterlagen an: Personaladministration, Einwohnergemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, Postfach 61, 6055 Alpnach Dorf.

Alpnach, 30. März 2017

Einwohnergemeinde Alpnach

Gerichte

Vermisster Werttitel

Es wird vermisst:

Namenschuldbrief Nr. 17639 über Fr. 3'800.–, errichtet am 24.02.1913, Pfandstelle 2, Höchstzinsfuss 4,5 %, zugunsten Fanger Eduard, St. Niklausen, Beleg 1+2D149

Grundbuch Sarnen, Grundstück Nr. S51007 (49/100 ME an Kant. GB-Nummer D.149/859), Plan Nr. 35, Wiler mattli; heutiger Grundeigentümer: Kathriner Josef Walter, Wilerstrasse 66, 6062 Wilen (Sarnen)

Der allfällige Besitzer des erwähnten Werttitels wird aufgefordert, diesen innert sechs Monaten dem Unterzeichneten vorzulegen, ansonsten die Kraftloserklärung erfolgt.

Sarnen, 30. März 2017

Der Kantonsgerichtspräsident I

Kraftloserklärung eines Werttitels

Es wird kraftlos erklärt:

- Altgült Nr. 30042 über Fr. 285.71, errichtet am 01.10.1918, Pfandstelle 1 (an gleichberechtigter Pfandstelle), Höchstzinsfuss 5%, Beleg 2E140
Grundstücke: Grundbuch Sarnen, Liegenschaft Nr. 1255, Plan Nr. 43, Ried, und Liegenschaft Nr. 2627, Plan Nr. 43, Ried; heutiger Grundeigentümer: Edwin Sebastian Kathriner, Sagen, 6027 Römerswil LU.

Sarnen, 30. März 2017

Der Kantonsgerichtspräsident I

Gemeinde Sarnen

Musikschule Sarnen. Instrumentenberatungstag 2017. «Sarner Muisigschuel-Märt»

Die Musikschule Sarnen stellt sich, die Fächer und Lehrpersonen ausgedehnt vor. Sie präsentiert sich auch dieses Jahr als Marktplatz.

Der Anlass ist allen Kleinen und Grossen zu empfehlen, die sich im kommenden Schuljahr musikalisch betätigen, ein Instrument erlernen oder im Ensemble musizieren wollen.

Anfassen, Ausprobieren, Hören

An den Marktständen können alle Interessierten – Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene – die zum Unterricht angebotenen Instrumente anfassen, ausprobieren und hören. Unsere kundigen Lehrpersonen stehen beratend zur Seite.

Weiterführende Beratung kann durch Unterrichtsbesuche vereinbart werden.

Information, Beratung, Fachhandel

Musikschulleitung und Sekretariat stehen an einem eigenen Stand für konkrete Auskünfte zu Angebot, Tarifen, Reglement usw. zur Verfügung.

Für Informationen zu Miete und Kauf der Instrumente liegen Flyer und Prospekte des Fachhandels bereit.

Cafeteria

Bei einem Kaffee gönnen wir uns eine Pause von den vielen Eindrücken.

Samstag, 8. April 2017

10.00 bis 12.30 Uhr

Aula Cher, Musikschule und Feldmusiklokal Sarnen

Weitere Infos unter www.musikschule-sarnen.ch

Sarnen, 30. März 2017

**Fachbereich Musikschule
Markus Michel, Fachbereichsleiter**

Schwendi Korporationsversammlung

Am Freitag, 21. April 2017, findet um 20.00 Uhr im Landgasthof Rössli, Stalden, die ordentliche Korporationsversammlung statt.

Die Traktandenliste ist in der Jahresrechnung eingedruckt und sie ist an den üblichen Anschlagstellen in Stalden und Wilen zu ersehen.

Stalden, 29. März 2017

Korporationsrat Schwendi

Gemeinde Kerns

Einwohnergemeinde Kerns. Wahl des Vizepräsidiums des Einwohnergemeinderats auf ein Jahr (1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018). Einreichen von Wahlvorschlägen

Im Amtsblatt vom 23. März 2017 wurde das Wahlverfahren für die Ersatzwahlen zweier Mitglieder des Einwohnergemeinderats sowie für die Wahl des Vizepräsidiums publiziert inklusive der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis spätestens am Montag, 10. April 2017, 17.00 Uhr auf

dem amtlichen Formular bei der Gemeindekanzlei Kerns, Sarnenstrasse 5, 6064 Kerns.

In Abänderung dieser Publikation teilen wir mit, dass die Amtsdauer des Vizepräsidiums analog des Präsidiums jeweils ein Jahr beträgt (1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018).

Kerns, 28. März 2017

Einwohnergemeinderat Kerns

Handelsregister

Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt

■ **Gedarte SA**, *bisher in Chêne-Bougeries*, CHE-108.013.389, Aktiengesellschaft (vom 31.03.2014). Statutenänderung: 10.03.2017. Firma neu: **Gedarte AG**. Sitz neu: **Sarnen**. Domizil neu: c/o WILD Rechtsanwalt AG, Industriestrasse 25, 6060 Sarnen. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Import, Export, die Fabrikation und Fertigstellung sowie den Vertrieb von Artikeln, Materialien aller Art im Bereich des Hand- und Heimwerkens, inklusive das Führen eines Kundendienstes für diese Produkte. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen, Darlehen gewähren oder entgegennehmen, sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre können durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail erfolgen. In diesem Fall kann die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. [gestrichen: Administration: 1 ou plusieurs membres]. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen.

Tagesregister-Nr. 330 vom 16.03.2017/CHE-108.013.389/03415579

■ **Longhi AG Generalunternehmung**, *in Giswil*, CHE-108.730.947, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 128 vom 05.07.2016, Publ. 2932405). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Amstad, Samuel, von Beckenried, in Beckenried, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 331 vom 16.03.2017/CHE-108.730.947/03415581

■ **Raiffeisenbank Obwalden Genossenschaft**, in *Sarnen*, CHE-105.740.197, Genossenschaft (SHAB Nr. 109 vom 08.06.2016, Publ. 2876967). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Frener, Theodor Romeo genannt Theddy, von Luzern, in Sachseln, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bünter, Markus, von Wolfenschiessen, in Dallenwil, mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 332 vom 16.03.2017/CHE-105.740.197/03415583

■ **stm consulting gmbh**, *bisher in Winterthur*, CHE-113.947.783, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 42 vom 01.03.2011, Publ. 6055018). Statutenänderung: 14.03.2017. Firma neu: **STM Generalbau GmbH**. Sitz neu: **Alpnach**. Domizil neu: Industriestrasse 21, 6055 Alpnach Dorf. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Führung einer Generalunternehmung inklusive Fassaden-, Trockenbau und Renovationen; den Handel mit Waren aller Art, insbesondere mit Baumaterialien sowie Transport und Montage von Möbeln. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Nicht publikationspflichtige weitere Statutenänderungen. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Stäheli, Marc, von Amriswil, in Zürich, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 19'000.00; Stäheli, Eric, von Amriswil, in Winterthur, Gesellschafter, mit Einzelunterschrift, mit einem Stammanteil von CHF 1'000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Divkovic, Tomislav, kroatischer Staatsangehöriger, in Gerlafingen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 333 vom 16.03.2017/CHE-113.947.783/03415585

■ **UM Real Estate Investment AG**, in *Kerns*, CHE-113.989.729, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 36 vom 21.02.2017, Publ. 3360709). Die Gesellschaft (Firma neu: «AMMD Real Estate SA») wird infolge Sitzverlegung nach Lausanne im Handelsregister des Kantons Waadt eingetragen und im Handelsregister des Kantons Obwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 334 vom 16.03.2017/CHE-113.989.729/03415587

■ **WOJA IMMOINVEST AG**, in *Engelberg*, CHE-113.271.282, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 27.05.2014, Publ. 1523739). Firma neu: **WOJA IMMOINVEST AG in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Generalversammlung vom 16.03.2017 aufgelöst. Liquidationsadresse: c/o Bolzern Haas & Partner AG, Winkelriedstrasse 35, 6003 Luzern. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bolzern, Marco, von Luzern, in Luzern, einziges Mitglied, Liquidator, mit Einzelunterschrift [bisher: einziges Mitglied, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 335 vom 17.03.2017/CHE-113.271.282/03418181

■ **Cozycat AG**, in Engelberg, CHE-190.808.324, Birkenstrasse 80, 6390 Engelberg, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17.03.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Waren aller Art im In- und Ausland im Bereich Non-Food. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die direkt oder indirekt mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Immobilien erwerben, veräussern, belasten, verwalten, vermieten und bebauen. Die Gesellschaft kann Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Die Gesellschaft kann auch Patente, Lizenzen und Schutzrechte aller Art erwerben, registrieren, verwalten, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft sind den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich oder mit elektronischer Post zuzustellen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 17.03.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Sari, Ahmet, von Opfikon, in Bassersdorf, einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Rytz, Marius, von Brugg, in Lufingen, mit Einzelunterschrift.

Tagesregister-Nr. 336 vom 20.03.2017 / CHE-190.808.324 / 03421105

■ **RANFT Immobilien AG**, in Sarnen, CHE-287.157.490, Sonnenbergstrasse 3, 6060 Sarnen, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 17.03.2017. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräusserung von Liegenschaften. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und tätigen, die zur Förderung der Gesellschaft beitragen und direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Im Weiteren kann die Gesellschaft im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 1'400'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 1'400'000.00. Aktien: 1'400 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen per Brief, Telefax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Gemäss Gründererklärung vom 17.03.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Hirsbrunner-Bürgi, Bernadette, von Lun-

gern, in Sarnen, Präsidentin des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Bründler Stadler, Ursula Margrit, von Ebikon, in Ebikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schmid, Markus, von Emmen, in Horw, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Tagesregister-Nr. 337 vom 20.03.2017/CHE-287.157.490/03421107

■ **VetPlan GmbH**, in Sarnen, CHE-406.221.926, c/o Megalink GmbH McLaw, Zweigniederlassung Sarnen, Industriestrasse 25, 6060 Sarnen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 17.03.2017. Zweck: Handel mit als auch Verkauf von Tierprodukten sowie Erbringung und Vermittlung von Dienstleistungen in Bezug auf Tiere. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 21'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Gründererklärung vom 17.03.2017 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Gane, Patrick Arthur Charles, von Rothrist, in Rothrist, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Botten, Anne Margrethe, norwegische Staatsangehörige, in Mümliswil-Ramiswil, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Gane, Sarah Margaret, von Rothrist, in Rothrist, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 50 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Gane, Cearbhall Patrick, von Rothrist, in Mümliswil-Ramiswil, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 60 Stammanteilen zu je CHF 100.00.

Tagesregister-Nr. 339 vom 20.03.2017/CHE-406.221.926/03421111

■ **allron generalunternehmung ag**, in Sarnen, CHE-488.958.654, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 253 vom 29.12.2016, Publ. 3253797). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Waser, Beat, von Zürich, in Wohlen (AG), Mitglied der Geschäftsleitung, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit Paul Widmer.

Tagesregister-Nr. 340 vom 20.03.2017/CHE-488.958.654/03421113

■ **Fruitt Resort AG**, in Kerns, CHE-114.291.382, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 239 vom 08.12.2016, Publ. 3209883). Ausgeschiedene Personen und er-

loschene Unterschriften: BDO AG, in Sarnen, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: RSM Audit (Zurich) AG (CHE-114.806.889), in Zürich, Revisionsstelle.

Tagesregister-Nr. 341 vom 20.03.2017/CHE-114.291.382/03421115

■ **GAVO Consulting AG**, in Sarnen, CHE-112.702.233, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 251 vom 27.12.2011, Publ. 6478830). Domizil neu: Galileo-Strasse 2, 6056 Kägiswil.

Tagesregister-Nr. 342 vom 20.03.2017/CHE-112.702.233/03421117

■ **Golf Engelberg Titlis AG**, in Engelberg, CHE-103.449.118, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 110 vom 11.06.2014, Publ. 1547675). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rinderknecht, René, von Romoos, in Stans, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Thumiger, Markus, von Kriens und Oberkirch, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

Tagesregister-Nr. 343 vom 20.03.2017/CHE-103.449.118/03421119

■ **Interkunststoff AG**, in Sarnen, CHE-101.257.996, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 20 vom 30.01.2008, Publ. 4314542). Domizil neu: Galileo-Strasse 2, 6056 Kägiswil.

Tagesregister-Nr. 344 vom 20.03.2017/CHE-101.257.996/03421121

■ **Jaron Lauriz Technologie AG**, in Kerns, CHE-116.128.132, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 250 vom 23.12.2016, Publ. 3243621). Statutenänderung: 14.03.2017. Firma neu: **smoocon ag**. Übersetzungen der Firma neu: (smoocon sa) (smoocon ltd.). Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Erstellung, den Betrieb, den Unterhalt und die Vermarktung von Internet-Portalen im Immobilienbereich und von Urlaubsprodukten sowie die Erbringung von damit zusammenhängenden weiteren Dienstleistungen im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann Vermarktungsverträge und Kooperationsvereinbarungen abschliessen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten und veräussern. Die Gesellschaft kann Finanzierungs-, Sanierungs- und Interzessionsmassnahmen zu Gunsten von Aktionären, Konzerngesellschaften oder Dritten vornehmen, sowie Aktionären, Konzerngesellschaften oder Dritten Darlehen oder für deren Verpflichtungen Sicherheiten gewähren, auch wenn diese Finanzierungs-, Sanierungs- und Interzessionsmassnahmen, Darlehen oder Sicherheiten gewährt werden. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Aktien neu: 100'000 Namenaktien zu CHF 1.00 [bisher: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schmidt, Shalya, von Mels, in Geroldswil, einziges Mitglied

des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wieting, Thorsten Peter, von Einsiedeln, in Kilchberg (ZH), einziges Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift.
Tagesregister-Nr. 345 vom 20.03.2017/CHE-116.128.132/03421123

Sarnen, 30. März 2017

Handelsregister

Eigentumsübertragungen

Die in der gedruckten Ausgabe auf Seiten 534 bis 538 veröffentlichten Eigentumsübertragungen werden gemäss Art. 17a der Verordnung über das Grundbuch (GDB 213.41) seit 1. Juli 2008 im Internet nicht mehr veröffentlicht.